

Prüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur; der Rat des Fachbereiches Landschaftsarchitektur hat am 20.12.2000 und 25.04.2001 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 24.01.2001 und 25.04.2001 der Prüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 10.08.2001, Az.: H1-437/566-8-, die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich / Bezug auf andere Ordnungen
- § 2 Vorpraktikum und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Aufbau des Studiums / Regelstudienzeit
- § 4 Praktisches Studiensemester
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungsnachweisen
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Wiederholung und Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung von zusammengefassten Prüfungsleistungen zu einer Fachnote
- § 9 Diplomarbeit
- § 10 Kolloquium
- § 11 Umfang und Art der zu belegenden Fächer im Studiengang Landschaftsarchitektur
- § 12 Prüfungs- und Studienleistungen der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums und der Diplomprüfung
- § 14 Note des Vor-Diplomzeugnisses
- § 15 Note des Diplomzeugnisses
- § 16 Akademischer Grad
- § 17 In-Kraft-Treten / Übergangsbestimmungen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Muster Vordiplomzeugnis
- Anlage 3: Muster Anmeldung zur Diplomarbeit
- Anlage 4: Muster Diplomurkunde
- Anlage 5: Muster Diplomzeugnis

§ 1 Geltungsbereich / Bezug auf andere Ordnungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(2) Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt (RPO) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erarbeitete Studienordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur regelt Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums. Die Prüfungsordnung regelt die zu erbringenden Leistungen.

§ 2 Vorpraktikum und Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Studium ist zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium als Voraussetzung ein 13-wöchiges Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) mit Inhalten gemäß Praktikumsordnung nachzuweisen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 3 Aufbau des Studiums / Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Diplomingenieur (FH)) beträgt acht Semester einschließlich der das Studium abschließenden Prüfungen, der Diplomarbeit und der berufspraktischen Tätigkeit (Praktisches Semester).

(2) Theoretische Studiensemester sind das 1., 2., 3., 4., 6., 7. und das 8. Semester; das 5. Semester ist ein praktisches Studiensemester.

(3) Das Studium ist gegliedert in das Grundstudium und in das Hauptstudium mit einem Gesamtlehrvolumen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von je nach Wahl 159 bis 165 Semesterwochenstunden (SWS).

(4) Das Grundstudium umfasst die ersten zwei Studiensemester, das Hauptstudium das 3. bis 8. Semester. Die Diplomarbeit wird im 8. Studiensemester angefertigt.

(5) Zum Grundstudium gehören Pflichtfächer; zum Hauptstudium Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer.

(6) Pflichtfächer sind die für den Studiengang verbindlichen Lehrveranstaltungen. Wahlpflichtfächer sind Lehrveranstaltungen, die der Studierende darüber hinaus aus dem Lehrangebot gemäß § 13 Abs. 2 Nrn. 2-4 dieser Ordnung auszuwählen hat. Mit der Eintragung legt der Studierende verbindlich fest, welche Lehrveranstaltungen als Wahlpflicht- und welche als Wahlfächer besucht werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag einem Wechsel stattgeben.

(7) Zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtfächern kann der Studierende an weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) teilnehmen.

(8) Die Teilnahme an einem Pflichtfach oder einem Wahlpflichtfach kann von Zulassungsbedingungen abhängig gemacht werden. Erforderliche Zulassungsbedingungen zu den einzelnen Fächern sind in der Studienordnung geregelt.

(9) Nach Abschluss des Grundstudiums erhält der Studierende ein Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung, das alle im Grundstudium vorgeschriebenen Leistungsnachweise ausweist. Das Zeugnis wird ausgestellt, sobald alle für das Grundstudium vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht sind.

(10) An den Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums darf der Studierende nur teilnehmen, wenn er nicht mehr als drei Leistungsnachweise des Grundstudiums noch nicht erbracht hat.

(11) Wenn die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist ein vorzeitiges Ablegen der Prüfungen nach § 24 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) möglich.

(12) Bei Überschreiten der Regelstudienzeit um zwei oder mehr Semester wird mit Beginn des 11. Semesters eine verbindliche Beratung von Lehrenden des Fachbereiches durchgeführt.

(13) Fachbezogene Auslandspraktika, die über die vorgeschriebene Praktikumszeit hinaus gehen, sind bis zu einer Dauer von 12 Monaten nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen. Für Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien gilt dies in begründeten Fällen bis zu einer Dauer von 12 Monaten. Eine Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(14) Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.

(15) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Die zeitlichen Rahmenbedingungen werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag festgelegt.

(16) Das Vordiplom muss endgültig bis zum Ende des 6. Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Das Diplom muss endgültig bis zum Ende des 12. Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Anderenfalls erfolgt die Exmatrikulation.

(17) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Die in dieser Ordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich entsprechend dem Umfang des Teilzeitstudiums.

§ 4 Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen praktischer Tätigkeit im Berufsfeld. Während des praktischen Studiensemesters werden dem Studierenden in geeigneten Praktikumsstellen praktische Erfahrungen und Kenntnisse zur Ergänzung der Lehrinhalte der Studiensemester vermittelt. Die Durchführung des Praxissemesters regelt die Praktikumsordnung des Studienganges Landschaftsarchitektur.

(2) Das Praktikantenamt des Studienganges Landschaftsarchitektur wird nebenamtlich von einem Professor geleitet, der vom Fachbereichsrat benannt wird. Dem Praktikantenamt obliegt die organisatorische Abwicklung des praktischen Studiensemesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praktikumsstellen.

(3) Die Beschaffung einer geeigneten Praktikumsstelle obliegt dem Studierenden. Die Praktikumsstelle wird vom Studierenden vorgeschlagen und vom Praktikantenamtsleiter genehmigt. Das Praktikantenamt führt ein Verzeichnis über geeignete Praktikumsstellen und ist dem Studierenden bei der Vermittlung von Praktikumsstellen behilflich.

(4) Das praktische Studiensemester kann nur begonnen werden, wenn alle Leistungsnachweise des Grundstudiums erfolgreich erbracht worden sind.

(5) Wird das praktische Studiensemester vom Prüfungsausschuss des Fachbereiches nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so ist es zu wiederholen. Wird das praktische Studiensemester nur teilweise anerkannt, sind die fehlenden Praxiszeiten nachzuholen.

(6) Während des praktischen Studiensemesters kann der Studierende Prüfungen und Studienleistungen wiederholen. Das praktische Studiensemester muss spätestens bis zur Ausgabe des Diplomarbeitsthemas nachgewiesen sein.

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungsnachweisen

Für die Anrechnung von Studienzeiten im gleichen Studiengang einer Fachhochschule gelten die Regelungen des § 16 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt. Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen oder Berufsakademien können auf Antrag angerechnet werden, soweit ein fachlich gleichwertiges und für den Studiengang Landschaftsarchitektur förderliches Studium vorliegt. Entsprechendes gilt für erbrachte Leistungsnachweise. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Landschaftsarchitektur.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) In dieser Ordnung sind für jedes Pflicht- und Wahlpflichtfach die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Leistungsnachweise (Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen) festgelegt.

(2) Während des Studiums werden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht. Eine Studienleistung setzt eine bewertete -aber nicht notwendigerweise auch benotete-individuelle Leistung voraus. Bei Gruppenarbeit müssen bewertbare individuelle Anteile gegeben sein. Der Studierende soll sich innerhalb der festgelegten Semester zu den vorgeschriebenen Leistungsnachweisen melden. Die Zulassung zu einer Fachprüfung setzt voraus, dass die in Anlage 1 dieser Ordnung für das Fach festgelegten Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind. Die Anmeldung muss schriftlich in den vom Prüfungsausschuss des Fachbereiches Landschaftsarchitektur ausgelegten Listen erfolgen. Für die Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss Anmeldefristen festgelegt. Fachprüfungen werden in einem durch den Fachbereichsrat festzulegenden Prüfungszeitraum abgenommen. Die Fachprüfungen bestehen aus einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen, aus denen die Fachnote gebildet wird. Die Fachnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen sind innerhalb einer Frist von 12 Wochen zu bewerten. Die Ergebnisse werden durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Studienleistungen werden nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht als:

- Klausur,
- Studienarbeit (schriftliche Ausarbeitung, Berechnung, Referat, Zeichnung, Plan, Entwurf, Herbarium).

(5) Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht als:

- schriftliche Prüfung entsprechend § 12 der RPO

- mündliche Prüfung entsprechend § 11 der RPO.
Deren Dauer ist im Prüfungsplan (Anlage 1) geregelt.

Daneben kann der Prüfungsausschuss andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) vorsehen. Dabei handelt es sich in der Regel um Studienarbeiten. Die konkrete Form dieser Prüfungsleistungen wird spätestens zu Semesterbeginn bekannt gemacht.

(6) Nicht termingerecht eingereichte Studienarbeiten gelten als nicht bestanden.

(7) Studienleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung auch mehrere der in Absatz 4 bezeichneten Einzelleistungen umfassen. Die Studienleistung ist in diesem Fall erbracht, wenn die ihr zugrunde liegenden Einzelleistungen im Durchschnitt mindestens die Note 4,0 „ausreichend“ ergeben; ist die Studienleistung nicht erbracht, so sind die nicht bestandenen Einzelleistungen zu wiederholen.

(8) Prüfer sind in der Regel diejenigen Angehörigen des Lehrpersonals, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben. Bei Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen ist in der Regel Prüfer, wer die Lehrveranstaltung in dem betreffenden Semester durchgeführt hat. Bei mehreren Prüfern soll mindestens einer Professor an der Fachhochschule Erfurt sein.

(9) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden zumindest im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von 2 Prüfern bewertet.

(10) Bewertungsmaßstäbe für Studienarbeiten werden den Studierenden bekannt gegeben.

(11) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches Landschaftsarchitektur zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsamtes unverzüglich einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

(12) Die Teilnahme an Wahlfächern wird bei erfolgreichem Abschluss mit einem Schein bestätigt oder auf Antrag in das Diplomzeugnis aufgenommen.

(13) Prüfungsvorleistungen müssen bis vor der Prüfung in dem Fach, in dem sie gefordert sind, erfolgreich nachgewiesen sein.

(14) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit dem ECTS-Punktesystem entsprechend Anlage 1 der Studienordnung bewertet.“

§ 7 Wiederholung und Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

(2) Während des Studiums können höchstens bei drei Prüfungsleistungen zweite Wiederholungsprüfungen beantragt werden.

(3) Hat der Studierende eine Studienleistung oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so ist er zu exmatrikulieren.

(4) Wiederholungsprüfungen finden im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters statt. Zusätzlich können diese in der Vorbereitungswoche des folgenden Semesters angeboten werden. Jeder Studierende hat die Pflicht, die nichtbestandene Prüfung spätestens im nächsten Prüfungszeitraum zu wiederholen. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Studienleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden.

(6) Eine Wiederholung bestandener Prüfungs- und Studienleistungen ist unzulässig.

(7) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzzahligen Noten um jeweils 0,3 erhöht oder verringert werden. Werden mehrere Noten zu einer Fachnote zusammengefasst, so ist der arithmetische Mittelwert zu bilden. Die Noten unter 1,0 und zwischen 4,0 und 5,0 oder darüber sind dabei ausgeschlossen.

(8) Eine bestandene zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich mit 4,0 zu bewerten.

§ 8 Bewertung von zusammengefassten Prüfungsleistungen zu einer Fachnote

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungen, so ist das Bestehen der Fachprüfung davon abhängig, dass alle einzelnen Prüfungsleistungen bestanden sind.

§ 9 Diplomarbeit

(1) Die Anmeldung zur Diplomarbeit kann im 7. Semester unter Verwendung des Anmeldeformulars (Anlage 3) erfolgen, jedoch nicht, bevor alle gemäß dieser Ordnung bis zu diesem Zeitpunkt geforderten Leistungsnachweise der Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer im Hauptstudium erbracht sind.

(2) Für die Ausgabe des Diplomarbeitsthemas sind spätestens bis 15. Februar jeden Jahres dem Zentralen Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie der Fachhochschule nicht bereits vorliegen:

- a) der Nachweis, dass der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der Diplomarbeit im Fachbereich Landschaftsarchitektur der FH Erfurt eingeschrieben war,
- b) der Nachweis über die Teilnahme an Exkursionen gemäß § 5 der Studienordnung des Studienganges Landschaftsarchitektur,
- c) eine Bescheinigung des Praktikantenamtes über die Anerkennung des Praktikums im 5. Semester,
- d) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits eine Diplomprüfung gleicher Fachrichtung an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

Das Zentrale Prüfungsamt stellt fest, ob die geforderten Unterlagen vollständig sind.

(3) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt in der Regel drei Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Die Abgabefrist kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Entscheidung trifft der

Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Aufgabenstellers. Von dem Ergebnis ist der Antragsteller schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Die Betreuung der Diplomarbeit erfolgt durch mindestens zwei Betreuer, von denen einer Lehrender am Fachbereich Landschaftsarchitektur sein muss.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß am Abgabetag bis 14.00 Uhr beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.

(6) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Gutachtern zu bewerten, von denen mindestens einer Betreuer und Professor des Fachbereiches ist.

(8) Bei einem abweichenden Urteil zwischen Erst- und Zweitprüfer ergibt sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten. Weicht die Benotung des Erst- und Zweitprüfers um 2,0 oder mehr Noten voneinander ab bzw. bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird ein dritter Prüfer bestellt. Die Endnote ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Noten. Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn mindestens zwei Prüfer sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben.

(9) Ist eine Diplomarbeit nicht bestanden, kann der Kandidat einmalig zu einer zweiten Diplomarbeit mit anderer Thematik zugelassen werden.

(10) Hat der Studierende die Diplomarbeit ohne Erfolg wiederholt, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(11) Die Diplomarbeit wird mit 30 Credit Points (CP) gewertet.

§ 10 Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Diplomarbeit vorstellen und fachlich vertreten.

(2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn der Kandidat alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat und die Diplomarbeit mindestens mit der Note 4,0 oder besser bewertet wurde.

Die geforderten Prüfungs- und Studienleistungen sind durch eine Bescheinigung des Zentralen Prüfungsamtes vor Beginn des Kolloquiums nachzuweisen.

(3) Ein nicht bestandenenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(4) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss Professor des Fachbereiches Landschaftsarchitektur sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

(6) Zum Kolloquium können Studierende desselben Studienganges nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und mit Einverständnis des Kandidaten als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 11 Umfang und Art der zu belegenden Fächer

In Anlage 1 dieser Ordnung (Prüfungsplan) sind alle Studienfächer und die Art ihrer Belegung dargestellt.

- a) Alle Fächer, die im Komplex P I (1.1 bis 1.15) (54 SWS) und im Komplex P II (2.1 bis 2.14) (59 SWS) aufgelistet sind, müssen als Pflichtfächer von jedem Studierenden belegt werden.
- b) Von den Wahlpflichtfächern, die im Komplex WP I (3.1 bis 3.3) (12 SWS) dargestellt sind, muss jeder Studierende ein Fach belegen.
- c) Von den Wahlpflichtfächern, die im Komplex WP II (4.1 bis 4.10) (18 bis 24 SWS) dargestellt sind, muss jeder Studierende drei Fächer belegen.
- d) Von den Wahlpflichtfächern, die im Komplex WP III (5.1 bis 5.15) (16 SWS) dargestellt sind, muss jeder Studierende vier Fächer belegen.
- e) Bei der Auswahl der Wahlpflichtfächer nach b) bis d) muss jeder Studierende im Mittel über alle theoretischen Studiensemester des Hauptstudiums 30 CP (vgl. Anlage 1 der Studienordnung) erreichen.

§ 12 Prüfungs- und Studienleistungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die nachstehend aufgeführten Fächer sind Voraussetzung für den Abschluss des Grundstudiums. Dieses schließt mit dem Vordiplom ab. Ein Muster für das Vordiplomzeugnis ist als Anlage 2 beigefügt.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungsleistungen.

(3) Die Art, der Umfang und die zeitliche Einordnung der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Ordnung (Prüfungsplan) aufgeführt.

(4) Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind:

1. Mathematik / Statistik
2. Botanik
3. Geologie / Bodenkunde
4. Grundlagen Klimatologie
5. Grundlagen Vermessungskunde
6. Darstellen
7. Gestalten / Farblehre
8. Freihandzeichnen
9. Entwerfen I
10. Grundlagen Freiraum / Stadtgrün
11. Grundlagen Ökologie
12. Pflanzenkunde
13. EDV / Bildbearbeitung
14. Landschaftsgärtnerischer Tiefbau
15. Grundlagen Zoologie

§ 13 Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums und der Diplomprüfung

(1) Die Art, der Umfang und die zeitliche Einordnung der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Ordnung (Prüfungsplan) aufgeführt.

(2) Die Studien- bzw. Prüfungsleistungen in den nachstehend aufgeführten Fächern des Hauptstudiums sind als Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium zur Diplomarbeit zu erbringen.

1. alle folgenden Fächer sind abzuschließen:

- . CAD I
- . Grundlagen Vegetationskunde
- . Pflanzenverwendung
- . Landschaftsökologie und Naturschutz
- . Entwerfen II
- . Vegetationstechnik
- . Bautechnik / technisches Zeichnen
- . Ingenieurbioogie
- . Volks- und Betriebswirtschaftslehre
- . Ausschreibung und Vergabe
- . Bauabwicklung
- . Architektur / Stadtplanung
- . Integriertes Projekt
- . Studienarbeit

2. aus folgenden Fächern ist lt. § 11 b) ein auszuwählendes Fach abzuschließen:

- . Freiraumplanung
- . Landschaftsplanung
- . Landschaftsbau (Baubetrieb)

3. aus folgenden Fächern sind lt. § 11 c) drei auszuwählende Fächer abzuschließen:

- . Tierökologie für Landschaftsplaner
- . Landschaftspflege
- . Ingenieurvermessung
- . Sportstättenbau
- . Ökonomie II
- . Geschichte Gartenkunst und Stadtgrün
- . Gartendenkmalpflege
- . Stadtplanung / Stadtökologie
- . Spezialgebiet Tiefbau / Wasserbau
- . Eingriffsregelung

4. aus folgenden Fächern sind lt. § 11 d) vier auszuwählende Fächer abzuschließen:

- . CAD II
- . Angewandte Standortkunde
- . Gewässerkunde
- . Angewandte Klimatologie

- . Spezialgebiete Vegetationskunde
- . Raumplanung
- . Spezialgebiete der Pflanzenverwendung
- . Ingenieurbiologie für Planer
- . Ingenieurbiologie für Ausführung
- . Bau- und Kunstgeschichte
- . Städtebau- und Kulturgeschichte
- . Landschaftsplanung und Naturschutz für Objektplaner
- . Verwaltungskunde / Managementtraining
- . Spezialgebiet Objektplanung
- . Tierökologie für Objektplanung

(3) Mit der Exmatrikulation aus dem Studiengang Landschaftsarchitektur geht der Anspruch auf Zulassung zu einem Leistungsnachweis verloren.

(4) Die Prüfungen entsprechend der Punkte 1. – 4. sind Bestandteil der Diplomprüfung und werden bei der Berechnung der Diplomnote berücksichtigt. Die Studienleistungen werden nicht einberechnet.

§ 14 Note des Vor-Diplomzeugnisses

Die Note der Vor-Diplomprüfung wird aus dem Mittelwert der Fachnoten der unter § 12 Abs. 4 aufgeführten Fächer gebildet und im Vor-Diplomzeugnis ausgewiesen.

§ 15 Note des Diplomzeugnisses

(1) Die Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung erfolgt aus

1. der Note der Diplomarbeit	zu 20 %
2. der Note des Kolloquiums	zu 5 %
3. dem Mittelwert aus den Fachnoten der unter § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Fächer	zu 40 %
4. der Fachnote eines lt. § 13 Abs. 2 Nr. 2 gewählten Faches	zu 15 %
5. dem Mittelwert aus den Fachnoten der lt. § 13 Abs. 2 Nr. 3 gewählten Fächer	zu 10 %
6. dem Mittelwert aus den Fachnoten der lt. § 13 Abs. 2 Nr. 4 gewählten Fächer	zu 10 %

(2) Die zusätzlich belegten Wahlfächer können auf Antrag im Zeugnis mit der jeweiligen Abschlussnote aufgeführt werden. Bei der Berechnung der Gesamtnote finden sie keine Berücksichtigung.

§ 16 Akademischer Grad

Mit dem Diplomzeugnis erhält der Studierende eine Diplomurkunde mit dem akademischen Grad

Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)
Dipl.-Ing. (FH)

bzw.

*Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)
Dipl.-Ing. (FH).*

Muster der Diplomurkunde und des Diplomzeugnisses sind als Anlage 4 bzw. 5 beigelegt. Zeugnis und Diplomurkunde werden auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 17 In-Kraft-Treten / Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im WS 2001 / 2002 im Studiengang Landschaftsarchitektur im ersten Studiensemester aufgenommen haben.

(2) Die bis zu dem Zeitpunkt nach Abs. 1 gültige Prüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt, veröffentlicht im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 1 / 1998 (S. 31) gilt weiterhin für alle Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2001 / 2002 aufgenommen haben.

(3) Studierende, die sich ab dem WS 2001 / 2002 im Studiengang Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt in einem höheren als dem ersten Semester immatrikulieren, werden den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an im Studiengang Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert haben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Landschaftsarchitektur auf Antrag des Studierenden einem Wechsel von der für ihn gültigen zu dieser Prüfungsordnung zustimmen.

Erfurt, den 10.12.2001

Prof. Dr. A. Naumann
Dekan

Erfurt, den 14.12.2001

Prof. Dr. habil. W. Wagner
Rektor